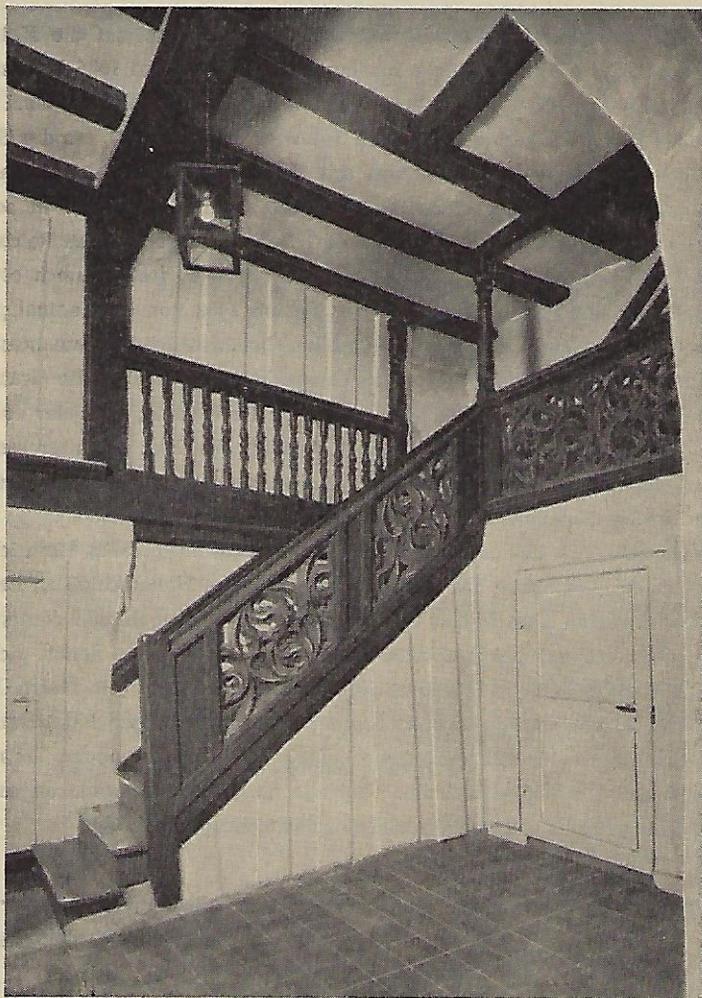


# Alt-Mögeldorf

HEFT 3

MARZ 1966

14. JAHRGANG



Treppenaufgang im Hallerschlößchen

Foto: Privat 1965



Monatschrift für Geschichte und Belange Mögeldorfs

# Treppenaufgang im Hallerschloß

Das neben der Kirche hoch über dem Pegnitztal stehende Hallerschloß ist weit über Mögeldorf's Grenzen hinaus bekannt. Der alte Königshof ist die Keimzelle Alt-Mögeldorf's. Aus alten Urkunden wissen wir, daß im Jahre 1025 Kaiser Konrad II. hier erstmals und 1030 ein weiteres Mal übernachtete und Kaiser Karl IV. sich im Jahre 1349 hier wochenlang mit seinen Söldnern einquartierte, um die Huldigungen der Fürsten entgegenzunehmen und mit ihnen zu beraten, wie man nach dem Handwerkeraufstand den alten Rat der Stadt Nürnberg wieder in seine Rechte einsetzen könne. Damals sah der Hof, der bis zum Jahre 1213 im Reichsbesitz und danach im Besitz der Burggrafen von Nürnberg war, freilich noch etwas anders aus. In seiner heutigen Form wurde das Schloß 1482 von dem damaligen Besitzer Johann Tetzl errichtet. Es ist das älteste und geschichtlich interessanteste Gebäude Mögeldorf's. In seiner fast 500jährigen Geschichte kam es über die Grander 1555 in den Besitz der Nürnberger Familie Haller von Hallerstein, nach der es noch heute seinen Namen trägt. Über viele weitere Besitzer berichtet die interessante Mögelderfer Häusergeschichte von unserem Ehrenvorsitzenden Leo Beyer, erschienen im Verlag Lorenz Spindler. Seit 1925 befindet sich das unter Denkmalschutz stehende Hallerschloß im Besitz unseres Mitgliedes Heinrich Röschlau. Mit viel Liebe und Sorge hat Röschlau versucht, das Hallerschloß zu hegen und zu pflegen. Im letzten Jahr hat er in dem heute als Wohngebäude dienenden Schloß umfangreiche Renovierungsarbeiten durchführen lassen, an denen sich auch das Amt für Denkmalspflege beteiligt hat. Herzlicher Dank gilt Herrn Baudirektor Clauß, der hierfür einige aus kriegszerstörten Nürnberger Patrizierhäusern gerettete Schnitzarbeiten zur Verfügung gestellt hat, die dem neuen Treppenaufgang im Hallerschloß ein künstlerisches Gepräge geben. Die Renovierungsarbeiten hat unser Mitglied Hans Zeltner mit viel Sorgfalt durchgeführt. He

**Jakob Trapp**

Zimmermeister

Hobel- und Sägewerk

Treppenbau

Bauschreinerei

Nürnberg-Mögeldorf, Gleißhammerstraße 131 · Telefon 571338

## Das Steinkreuz am Bürgweg

(Fortsetzung des in Heft 10/1965 begonnenen Artikels)

### Die frühmittelalterlichen Verhältnisse

Wir wissen, daß mit dem ausgehenden 13. Jh. Steinkreuze zur Sühne für einen Totschlag aufgestellt wurden. Die ältesten Sühneverträge jedoch stammen erst aus dem Anfang des 14. Jh. Dies liegt daran, daß die Zeit vor 1300 kaum irgendwelche Aufschreibungen über Kriminalfälle gemacht hat, erst mit dem Aufblühen der Städte kommt dies in Übung. Die Strafmaße jedoch sind schon lange bekannt und aufgeschrieben worden, wie sie uns die alten Volksrechte überliefern. So ist das Bayer. Gesetz bereits aus dem beginnenden 8. Jh. bekannt, dort wird von dem Wergeld gesprochen, das für einen freien Mann oder Frau bezahlt werden mußte, wenn er oder sie erschlagen wurde, alles andere war Privatsache; der Totschläger war nur an die vorgeschriebene Buße gehalten, damit war für ihn der Fall erledigt, d. h. wenn der Totschlag kein Mord war, also aus Vorsatz geschehen ist. Aus diesem Grunde ist man wahrscheinlich auch der Blutrache mehr gefolgt als dem Vergleich. Eine „Richtung“ wurde deshalb nicht aufgestellt, sondern alles wurde mündlich unter den Sippen am öffentlichen Thing abgemacht. Auf vorsätzlichen oder „heimlichen“ Mord stand auch schon in der frühesten Zeit der Tod.

Die Blutrache war eine Einrichtung, die weit in die germanische Zeit zurückgeht; kennen doch schon die uralten Volks- und Heldenlieder der „Edda“ diese Dinge, aber auch dort ist schon die Rede von der gütlichen Einigung, die allerdings als schmachlich betrachtet wurde und der Feigheit gleichkam.

So kam es, daß diese persönlichen Auseinandersetzungen oft zu bösen Sippenkriegen ausarteten, die das Land nicht zur Ruhe kommen ließen. Schon Karl der Große suchte deshalb die Blutrache durch seine Capitularien einzudämmen, es ist ihm nicht gelungen; erst mit der Einführung und Fußfassung des Christentums erfolgte hier ein Wandel in Sitte und Brauch.

Waren die Abmachungen und Vereinbarungen wegen eines Totschlages vor dem 13. Jh. mündlicher Art, die durch Handschlag der Sippen bekräftigt wurden, so schaltete sich jetzt die Kirche ein mit ihren Kirchenbußen, dem Bann und dessen Ablösung durch materielle Abgaben, die als Seelgeräte dem Toten dienlich sein sollten. Der Landesverweis und die Flucht des Täters in die Einsamkeit, die ihn zum „Wald-

läufer“ und „Vogelfreien“ werden ließen, wenn er sein Leben retten wollte, die Vernichtung seines Hauses und seiner Sippe konnte dadurch gemildert, wenn nicht gar verhindert und der Landfrieden gewährleistet werden, wenn sich die Parteien der Kirchenstrafe unterwarfen; wollten sie dies nicht tun, dann traf die gleiche Strafe auch die Sippe des Getöteten. Die Kirche konnte kraft ihrer moralischen Qualitäten dies viel gründlicher vornehmen als irgendein weltliches Gesetz. Der Kirchenbann war ein Instrument, das auch den größten Widersacher in die Knie zwang und das gegen Hoch und Nieder gleichmäßig zur Anwendung gebracht wurde; dadurch aber hatte diese Strafe auch die große Gewalt. Zur Festigung des gegenseitigen Verspruches kam dann mit der Zeit die schriftliche Fixierung der Sühneleistungen im allgemeinen, denn nun hatte auch die Kirche hier ihre Interessen zu wahren, da ja die „Sporteln“ für sie recht erheblich waren. (Wachs, Messen, Opfer, Begräbnis usw.). Daß die Kirche sich hinter den Landes- resp. Stadtherren stellte und ihn als Urteilsfinder deklarierte, ist klar, denn es lag nicht in ihrem Sinne und nicht in ihrer Auffassung von der Nächstenliebe, sich hier mit weltlichem Recht zu belasten. Aus all diesen Gründen finden wir unter den Urteilen zwar die Abgaben an die Kirche, aber die Bestätigung der Sühneverträge geschah durch den weltlichen Richter und die Schiedsleute. Es ist aus dem Gesagten deshalb erklärlich, warum wir für die Zeit vor dem 13. Jh. keine Urkunden finden, die sich mit der Sühnung eines Totschlages befassen.

(Fortsetzung folgt)



*Eine kluge Frau baut vor*

... wenn sie Wert auf eine gute Figur legt.  
Die neuen PULMONET-Modelle überraschen durch Schnitt und Eleganz. Sie werden Ihnen gern unverbindlich vorgeführt.

Pulmonet

Alleinverkauf f. Nürnberg-Fürth



Nürnberg, Josefsplatz 15  
Telefon 22 70 48



Seit über 40 Jahren